Behandlungsvertrag gem. § 630a BGB über

die Inanspruchnahme von Hebammenhilfe

Mareen Lindecke
Hebamme
Bretzgenweg 27
73467 Kirchheim am Ries
Tel: 07362/9589845
Mobil: 01517/0181532
Mareen.lindecke@web.de



zwischen Frau	(nachfolgend Leistungsempfängerin)
wohnhaft:	
Telefon:	
und der Hebamme Mareen Lindecke (nachfolgend Hebamme)	

Präambel (laut Gesetzestext)

Mit der Verankerung des Patientenrechtegesetzes im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind alle freiberuflich tätigen Hebammen seit dem 01.01.2013 vom Gesetzgeber verpflichtet, für alle Hebammenleistungen einen Behandlungsvertrag gem. § 630a BGB mit der Leistungsempfängerin abzuschließen. Daher können Sie erst nach Unterzeichnung dieses Vertrages Hebammenleistungen in Anspruch nehmen. Es handelt sich ausdrücklich nicht um einen Privatleistungsvertrag, da die allermeisten Leistungen von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden. Wo dies nicht der Fall ist, weise ich vorher ausdrücklich darauf hin.

1. Leistungen

Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV- Spitzenverband abgeschlossen wurde.

1.1 abrechenbare Leistungen

Folgende Regelleistungen können nach Absprache erbracht werden (Kassenleistung):

- Individuelles Daten Basiserhebungsgespräch
- Individuelles Vorgespräch über Schwangerschaft und Geburt
- Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt (als Hausbesuche) bis zu 12 Wochen nach Entbindung
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings, ab der
 12 Lebenswoche Wochen des Kindes.

Die obigen Leistungen werden von der Hebamme direkt mit der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet. Für diese Leistungen gelten Höchstgrenzen, über deren Erreichen die Hebamme die Leistungsempfängerin rechtzeitig informieren wird.

1.2 Privat Versicherte und Selbstzahler

Private Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder die Beihilfestelle (§ 286 Abs. 3 BGB).

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem jeweiligen Bundesland.

Achtung: Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich in Leistungsumfang und der Höhe der Hebammenhilfe erheblich. Bitte informiert euch zuvor welche Leistungen in welcher Höhe übernommen werden.

Der Rechnungsbetrag wird nach einem Zahlungsziel von 21 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig unabhängig davon, ob bei privat Krankenversicherten die Krankenversicherung den Rechnungsbetrag zu diesem Zeitpunkt bereits erstattet hat. Bei Zahlungsverzug wird neben den Verzugszinsen gemäß § 288 BGB, für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 Euro berechnet. Sofern die Leistungsempfängerin Wahlleistungen mit der Hebamme vereinbart hat, kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Die Hebamme hat das Recht, fällige Forderungen, die trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen wurden an ein Inkassobüro oder einen von ihr nach freier Wahl mandatierten Rechtsanwalt abzutreten.

1.3 Leistungen auf private Rechnung

In folgenden Fällen werden die erbrachten Leistungen von der Hebamme privat in Rechnung gestellt:

- Falls keine gültige Mitgliedschaft bei der von Leistungsempfängerin angegebenen Krankenkasse feststellbar sein sollte.
- Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen in der gesetzlichen Hebammenhilfe übersteigt
- Vereinbarte Termine, die von der Leistungsempfängerin nicht eingehalten werden und nicht rechtzeitig 4 Stunden vor dem vereinbarten Termin persönlich abgesagt werden, werden mit 50 € pro Besuch in Rechnung gestellt. (Sofern die Hebamme noch rechtzeitig, d.h. spätestens 4 Stunden vor dem Termin persönlich erreicht und über den ausfallenden Termin informiert wird, wird dieser Betrag nicht berechnet.)
- außerordentlich anfallende Wegegelder (mehr als 20 km je Weg) werden mit 0,50 €
 je km in Rechnung gestellt

1.4 sonstige Wahlleistungen

Sonstige Wahlleistungen sind keine Kassenleistung und werden der Leistungsempfängerin ebenfalls privat in Rechnung gestellt. Dazu gehören z.B.:

- Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs
- Betreuung bei der Geburt
- K-Taping
- Trageberatung für Tragetücher
- Produktberatung z.B. bei Säuglingserstausstattung
- Beikosteinführung/Ernährungsproblemberatung nach dem 9 LM des Kindes.

Die Hebamme verpflichtet sich zur Information vor Inanspruchnahme etwaiger kostenpflichtiger Leistungen und sonstiger Wahlleistungen. Die Hebamme erstellt für diese Leistungen eine Privatrechnung.

2. Rufbereitschaft

Die Hebamme leistet <u>keine</u> 24 Stunden Rufbereitschaft. Im Falle der Nichterreichbarkeit der Hebamme, sollte sich die Leistungsempfängerin in Notfällen an ihre Frauenarzt-ärztin, ihren Kinderarzt oder die nächste (Kinder-)Klinik wenden.

Bei Bedarf besucht die Hebamme die Leistungsempfängerin auch am Wochenende zu Hause. Der Leistungsempfängerin ist bekannt das per Festnetz die Hebamme schwer zu erreichen ist, wenn sie Hausbesuche macht, Kurse gibt oder Beratungstermine hat.

Die Hebamme hat mich darauf hingewiesen das WhatsApp/SMS im Gesundheitswesen kein sichere Kommunikationsform ist, da beide Kommunikationswege, Beratungstechnisch datenschutzrechtlich nicht zulässig sind.

3. Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings für vorsätzliches Verhalten oder bei grober Fahrlässigkeit, ausgenommen sind Personenschäden. Für die Tätigkeit der Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme. Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

4. Medizinische Unterlagen / Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger/Abrechnungsstellen) übermittelt.

Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung mit der Einschränkung verwendet, dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes.

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung stellt die Hebamme der weiterbetreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten an eine zuvor benannte vertretende Hebamme stimmt sie ausdrücklich zu.

5. Vereinbarung der allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme (AVB)

Die allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Hebamme gelten ausdrücklich als vereinbart und sind die rechtliche Vertragsgrundlage für diesen Behandlungsvertrag. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

6. Sonstige Regelungen

- Dieser Vertrag verpflichtet die Leistungsempfängerin nicht, alle
 Hebammenleistungen ausschließlich durch die Hebamme erbringen zu lassen. Falls sie
 jedoch Leistungen einer anderen Hebamme in Anspruch nimmt oder genommen hatte,
 ist sie verpflichtet, die Hebamme darüber zu informieren. Dies gilt vor allem für das
 Vorgespräch, das nur einmal pro Leistungsempfängerin von der Krankenkasse
 erstattet wird.
- Falls die Leistungsempfängerin mit mehreren Hebammen Vorgespräche führt, ist die Leistungsempfängerin verpflichtet die daraus resultierenden weiteren Kosten über das 1. Vorgespräch hinaus privat zu übernehmen.
- Im Vertretungsfall der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten von mir und meines Kindes/ Kinder darf an diejenige Hebamme die meine reguläre betreuende Hebamme vertreten wird, weitergeleitet werden.

7. Kündigung des Behandlungsvertrages

- Der Behandlungsvertrag kann von der Leistungsempfängerin jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Spricht die Leistungsempfängerin eine Kündigung aus, so werden alle bis dahinangefallenen Leistungen nach Ziffer 11 der AVB abgerechnet.
- Die Hebamme kann den Behandlungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist u.a. dadurch gegeben, dass die Leistungsempfängerin ihren Mitwirkungspflichten nach Ziffer 8 der AVB nachhaltig nicht nachkommt oder das Vertrauensverhältnis so tiefgehend gestört ist, dass eine weitere Behandlung nicht länger zumutbar erscheint.

6. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Wir erklären uns mit den getroffenen Regelungen einverstanden und vereinbaren diese hiermit verbindlich

Ort, Datum

Unterschrift der Leistungsempfängerin

Ort, Datum

Unterschrift der Hebamme

Eine Kopie des Behandlungsvertrages und der allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Hebamme wurden mir ausgehändigt. Ich habe alle Regelungen verstanden und erkläre mich damit ausdrücklich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift der Leistungsempfängerin